



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An das Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz, nukleare Sicherheit und Verbraucher-
schutz
Referat TII4

Nur per E-Mail

[REDACTED]

Ihre Nachricht
23.09.2022

Unser Zeichen
72a-U8700-2022/5-130

Telefon [REDACTED]
[REDACTED]

München
21.10.2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Mit der Novellierung werden wichtige Aspekte für einen sachgerechten Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung umgesetzt. Allerdings werden einige Änderungsvorschläge unsererseits nicht oder nicht in der vorgeschlagenen Form befürwortet. Darüber hinaus sehen wir Verbesserungspotential, welches im Rahmen des Referentenentwurfs bisher noch unberücksichtigt geblieben ist.

Im Einzelnen dürfen wir auf folgende Punkte hinweisen:

I. Art. 1 Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 (Art. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Referentenentwurfs)
§ 1 Abs. 1 Nr. 3, der nun gestrichen werden soll, legt bislang fest, dass die Verordnung im Hinblick auf mineralische Ersatzbaustoffe Voraussetzungen regelt,

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

unter denen die Verwendung der mineralischen Ersatzbaustoffe insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 letzter HS des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) oder des § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG führt. Begründet wird die Streichung damit, dass zwar in dem ursprünglichen Regierungsentwurf zur Ersatzbaustoffverordnung (BR-Drs. 566/17) Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft und Nebenproduktstatus einiger Ersatzbaustoffe enthalten waren, diese aber im weiteren Rechtsetzungsverfahren entfallen sind.

Die Aussage in § 1 Abs. 1 Nr. 3 stellt jedoch auch für sich allein genommen bereits eine wichtige und unverzichtbare Voraussetzung für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe und deren Akzeptanz dar. Ihre Streichung würde eine wesentliche Verknüpfung mit dem allgemeinen Abfallrecht im KrWG entfernen und damit die negativen Auswirkungen der bereits jetzt fehlenden Regelungen zur Feststellung der Produkteigenschaft verstärken.

Aus Sicht der Kreislaufwirtschaft im Sinne einer Förderung des Einsatzes von Sekundärbaustoffen ist daher die Streichung der Vorschrift abzulehnen.

Stattdessen wird vorgeschlagen, sie beizubehalten und zudem wie folgt zu ergänzen:

„Voraussetzungen, unter denen die Verwendung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe im Hinblick auf die Belange des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Bundesbodenschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt.“

Die ergänzte Nennung der gesetzlichen Grundlagen der Ersatzbaustoffverordnung dient der Klarstellung, dass ggf. weitere Aspekte, wie naturschutzrechtliche, land- oder forstwirtschaftliche Belange, unabhängig davon zu prüfen sind.

Das StMUV regt ferner an, eine **rechtlich verbindliche Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft**, wie ursprünglich in § 20 vorgesehen, **wiederaufzunehmen**. Ohne eine solche Regelung obliegt es einzig und allein dem Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Kriterien des § 5 KrWG zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt ein Stoff oder Gegenstand aus dem Abfallregime entlassen werden kann und einen Produktstatus erhält. Gerade mit Blick auf die Zielsetzung der Ersatzbaustoffverordnung, die Attraktivität von

Recycling-Baustoffen zu erhöhen sowie den Unternehmen und Behörden eine hinreichende Rechtssicherheit zu bieten, wäre es zielführend, eine rechtsverbindliche Regelung gesetzlich zu verankern, dass und an welcher Stelle des Verwertungsprozesses für mineralische Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft eintritt.

Konkret schlagen wir hierzu vor, Recycling-Baustoffen nach erfolgter Aufbereitung des Materials unter Beachtung der umweltfachlichen und bautechnischen Anforderungen den Status von Bauprodukten zuzuerkennen. Nach unserer Ansicht ist das Ende der Abfalleigenschaft dann erreicht, wenn das Material ein Behandlungsverfahren nach den Anforderungen der ErsatzbaustoffV (insbesondere zur Schadstoffentfrachtung und zum Ausschleusen von gefährlichen Bestandteilen) durchlaufen hat, gütegesichert ist und einer Materialklasse der ErsatzbaustoffV zugeordnet wurde. Zu diesem Zeitpunkt kann das Material aus dem Abfallregime entlassen und als Produkt i. S. d. ErsatzbaustoffV qualifiziert werden. Die umfangreichen Anforderungen der Verordnung an die Güteüberwachung stellen eine hohe, kontrollierte und konstante Qualität der mineralischen Ersatzbaustoffe sicher. Einem Inverkehrbringen als Produkt stünde aus fachlicher Sicht somit grundsätzlich nichts entgegen.

2. Zu § 1 Abs. 2 Buchstabe h (Art. 1 Nr. 3 des Referentenentwurfs)

Die vorgesehene Änderung des Geltungsbereichs in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h durch Streichung der Verwertungsklasse A und Einführung des Begriffs „oder Ausbaustoff“ wird nicht befürwortet und ist daher zu streichen.

Begründung:

Bisher war vom Geltungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung in Bezug auf Straßenausbaumaterial ausgenommen

h) (...) Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A im Straßenbau, sofern die "Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau - RuVA-StB 01 -, Ausgabe 2001, Fassung 2005" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und die "Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat - TL AG-StB -, Ausgabe 2009 -" der Forschungs-gesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)1) angewendet werden,

Ausbaustoffe der Verwertungsklasse A sind solche, die einen PAK16-Gehalt ≤ 25 mg/kg (und Phenolindex im Eluat $\leq 0,1$ mg/l) aufweisen. Teerhaltige Straßenausbaustoffe weisen PAK16-Gehalt > 25 mg/kg auf; deren Verwendung im Rahmen der Ersatzbaustoffverordnung (d.h. Wiedereinbau im Kaltmischverfahren im Straßenbau) wäre nach Inkrafttreten zum 1.8.2023 auf Grund der für RC-Baustoffe festgelegten max. Materialwerte für PAK (RC-3: 20 mg/kg) nicht mehr zulässig gewesen.

Beim Wiedereinbau von teerhaltigem Straßenaufbruch (auch nach Kalteinbindung mit hydraulischen oder bituminösen Bindemitteln) werden die im Material enthaltenen polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) nicht aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust. Vielmehr erfolgt durch Vermischung eine Mengenerhöhung des mit PAK verunreinigten Materials und eine weiträumige Verteilung in der Straßeninfrastruktur.

So hat auch der Bundesrechnungshof im Jahr 2013 festgestellt, dass dem Straßenbaulastträger Bund durch den Wiedereinbau von teerhaltigem Straßenaufbruch erhöhte Folgekosten entstehen, die zukünftig nur durch einen Verzicht auf den Einbau vermieden werden können. Mit seinen Empfehlungen (BT-Drs. 18/1220) spricht sich der Bundesrechnungshof gegen einen Einbau krebserregender Stoffe in den Straßen aus. Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2015 (ASR Nr. 16/2015) BMVI wird diese Empfehlung umgesetzt und für Bundesfernstraßen festgelegt, dass ab 1.1.2018 kein Einbau/ Wiedereinbau von teerhaltigen Straßenbaustoffen mit einem Gesamtgehalt im Feststoff PAK16 > 25 mg/kg erfolgt.

Durch die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung würde der Wiedereinbau wieder regulär und nicht nur im Einzelfall ermöglicht werden. Eine wesentliche Rahmenbedingung für die abfallwirtschaftliche Zielrichtung zum künftigen Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch, die auch der Ausgangspunkt der von der LAGA eingesetzten Ad-hoc AG zur Erarbeitung einer entsprechenden Vollzughilfe darstellt, würde konterkariert. Der Aufbau thermischer Behandlungskapazitäten und die aktuell - auch in Bayern - konkret in Planung oder Genehmigung befindlichen Anlagen würden dadurch in Frage gestellt.

3. Zu § 2 Nr. 10 Untersuchungsstelle / Probenahme

Nach den Begriffsbestimmungen in § 2 Nr. 10 muss eine beauftragte Untersuchungsstelle nach der DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein. Gerade für kleine Ingenieurbüros stellt die sehr kosten- und personalintensive Akkreditierung eine hohe Hürde dar. Ob bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung eine ausreichende Anzahl akkreditierter Untersuchungsstellen zur Verfügung stehen wird, erscheint zweifelhaft.

Wir regen an, im Rahmen der Fortschreibung Alternativen aufzuzeigen, um auch kleineren Ingenieurbüros eine Mitwirkung bei der Probenahme zu ermöglichen. Der Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung sollte nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass vorhandene, fachlich für eine Probenahme qualifizierte Stellen diese aus formalen Gründen nicht durchführen dürfen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass - im Gegensatz zur Ersatzbaustoffverordnung - in der BBodSchV n.F. in § 19 Abs. 1 bei den Anforderungen an die probennehmende Untersuchungsstelle neben der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 alternativ auch die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 und die Notifizierung nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) anerkannt sind. Diese Divergenz zwischen beiden Verordnungen erscheint nicht schlüssig.

Auch innerhalb der Ersatzbaustoffverordnung divergieren die Anforderungen an die Probenahme. Je nachdem, ob z.B. Boden als Ersatzbaustoff oder für den Einbau in, unter oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden sollen, werden unterschiedliche Anforderungen an die Untersuchungsstelle (akkreditiert oder notifiziert) gestellt. Erfolgt die Beprobung von Böden zur Deklaration im Hinblick auf die Verwendung als Ersatzbaustoff aus Haufwerken, muss die Untersuchungsstelle akkreditiert sein, erfolgt die Beprobung zu gleichem Zweck in situ, kann sie wahlweise akkreditiert oder notifiziert sein.

Hier sollten die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung noch einmal mit Blick auf Harmonisierungsmöglichkeiten überprüft und ggf. angepasst werden, um den Kreis der für Probenahmen heranziehbaren Stellen nicht unnötig einzuengen.

4. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Eignungsnachweis bei mobilen Aufbereitungsanlagen

Die Ergänzung in § 5 Abs. 1 Nr. 3 HS 2, wonach nur mobile Aufbereitungsanlagen auf dem Betriebsgelände von stationären Aufbereitungsanlagen von der Pflicht zur Erbringung eines Eignungsnachweises befreit sind, sollte noch einmal kritisch hinterfragt werden. Im Umkehrschluss dürfte diese Regelung bedeuten, dass für alle tatsächlich mobil eingesetzten Aufbereitungsanlagen bei jedem Wechsel der Baumaßnahme ein erneuter Eignungsnachweis zwingend zu führen sein wird, mit dem entsprechend damit verbundenen Aufwand. Dies könnte in der Praxis zu deutlichen Verwerfungen führen. (Vgl. hierzu auch die Stellungnahme zu § 9 Abs. 2 weiter unten.)

5. Zu § 8 Abs. 1 Satz 10 Probenahme und Probenaufbereitung

§ 8 Abs. 1 Satz 10 sollte wie folgt gefasst werden:

„Soweit der Anwendungsbereich eröffnet ist, kann alternativ die DIN 19698 „Untersuchung von Feststoffen - Probenahme von festen und stichfesten Materialien - Teile 1 (2014-05) und 2 (2016-12)“ herangezogen werden.“

Begründung:

Bei der Anwendung der LAGA PN 98 müssen alle dort vorgeschriebenen Laborproben entnommen werden, was in der Praxis zu logistischen Problemen führen kann. Auch wenn die Zahl der Laborproben bei Vorliegen der Voraussetzungen zunächst auf zwei reduziert werden darf, ist bei zu starken Schwankungen der Untersuchungsergebnisse auch eine Beprobung der weiteren entnommenen Proben im Labor notwendig. Nach der DIN 19698, Teil 2 (DIN 19698-2), die nach der Ersatzbaustoffverordnung ergänzend herangezogen werden kann, sind ebenfalls mindestens zwei Proben zu untersuchen. Bis zu einem Volumen von 500 Kubikmeter ist es zulässig, nur zwei Proben im Labor zu untersuchen. Der Anwendungsbereich für diese Norm zur integralen Charakterisierung von Haufwerken ist

- wenn die Durchschnittseigenschaft der Grundmenge, nicht aber die räumliche Verteilung eines Merkmals in der Grundmenge interessiert, und
- aus Voruntersuchungen bereits Informationen vorliegen, die eine weitestgehend gleichbleibende Zusammensetzung belegen.

Beides trifft nach unserer Einschätzung bei den hier zu untersuchenden Materialien in der Regel zu. Es handelt sich um Materialien, die einen Recyclingprozess durchlaufen haben und an die auch Anforderungen beim Eingang in den Recyclingprozess gestellt sind. RC-Baustoffe sind explizit als Beispiel zum Anwendungsbereich in der Norm aufgeführt.

6. Zu § 9 Abs. 2

§ 9 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 2 ErsatzbaustoffV ist ein ausführlicher Säulenversuch für den Eignungsnachweis zwingend erforderlich. Die jeweiligen Materialwerte für das Eluat, mit welchen die Untersuchungsergebnisse zu vergleichen sind, beziehen sich jedoch auf ein bestimmtes Wasser/Feststoffverhältnis. Der ausführliche Säulenversuch ist hingegen sehr

aufwändig, wie ein Vergleich zeigt: Bisher wurde zur Herstellung der Eluate ein Schüttelversuch mit Wasser/Feststoffverhältnis von 10/1 eingesetzt. Hierbei wurde eine festgelegte Zeit (24 h) über Kopf geschüttelt. Der ausführliche Säulenversuch läuft jedoch nicht über eine festgelegte Zeit, sondern kann nach den Ergebnissen des „Forschungsvorhabens Elution“ (LfU 2013) zwischen 9 und 54 h allein an Perkolationszeit beanspruchen (vgl. a. a. O., Tab. 2). Er ist damit nicht berechenbar und ggf. mit einem höheren Arbeits-, Personal- und Kostenaufwand verbunden (vgl. a. a. O., Tab. 4).

Da ein Eignungsnachweis u.a. bei jedem Standortwechsel eines mobilen Brechers vorgeschrieben ist, würde für diese Anlagen der Aufwand in der Praxis besonders stark steigen. Aus fachlicher Sicht kann auch für den Eignungsnachweis die Wahl der Methode offenbleiben, wie in Absatz 1 für die werkseigene Produktionskontrolle und für die Fremdüberwachung eröffnet. Die praktikabelste Methode wird sich dann etablieren.

7. Zu § 19 Grundsätzliche Anforderungen

Wir schlagen vor, nach § 19 Abs. 8 Satz 4 als neuen Satz 5 nachfolgende Regelung aufzunehmen:

§ 19 Abs. 8 Satz 5

„Abweichend von Satz 3 und 4 sind die ausgenommenen Gruppen mit den genannten Gruppensymbolen zulässig, wenn deren Eigenschaften einem Sand gleichgesetzt werden können.“

Begründung:

Der an dieser Stelle der Ersatzbaustoffverordnung vorgenommene Ausschluss von kiesigen Böden erschwert den Einbau von Recyclingbaustoffen in diesen Bereichen, die u.a. in Südbayern verbreitet sind. Ein künstlicher Austausch von vorhandenem Kies durch Sand, um anschließend Ersatzbaustoffe aufbringen zu können, kommt aus Kosten- und Praktikabilitätsgesichtspunkten für die meisten Anwender vermutlich nicht in Betracht. Durch die bestehende Regelung wird somit in der Praxis auf den in der Ersatzbaustoffverordnung aufgeführten gemischtkörnigen Böden der Einsatz von Ersatzbaustoffen nicht zum Tragen kommen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis im Einzelfall stellt ebenfalls einen hohen Aufwand dar. Kiese mit Feinanteilen können dieselben Eigenschaften aufweisen wie Sande. Ein Ausschluss erscheint somit nicht gerechtfertigt.

8. Zu § 22 Anzeigepflichten

Die Möglichkeit, die Anzeigen alternativ zu einer elektronischen Einreichung schriftlich einzureichen, sollte mit der Einführung einer elektronischen Möglichkeit, z. B. mittels des Ersatzbaustoffkatasters (vgl. § 23), gestrichen werden.

9. Zu § 27 Übergangsregelungen

Wir schlagen ergänzend folgende Übergangsregelungen vor:

9.1

„Für vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung [gemeint: Ersatzbaustoffverordnung] bereits güteüberwacht hergestellte und nach den bisherigen Länderregelungen zertifizierte Recyclingbaustoffe können die Länder übergangsweise Regelungen für deren Inverkehrbringen und Verwendung treffen.“

Begründung:

Ohne diese Regelung wäre die erneute Beprobung und Zertifizierung eines bereits zertifizierten Haufwerks ggf. auch incl. Eignungsnachweis notwendig, was in der Praxis zu Baustopps bzw. Bauverzögerungen führen kann. Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Zuordnung zu den bisherigen Länderregelungen zu treffen. Der Einsatz der mineralischen Ersatzbaustoffe kann dann anhand der von der Ersatzbaustoffverordnung vorgegebenen Einbauweisen erfolgen.

9.2

„Für Baumaßnahmen, die zum Stichtag 01.08.2023 bereits genehmigt oder begonnen sind, können übergangsweise die bisherigen länderspezifischen, der Genehmigung zugrundeliegenden Regelungen angewandt werden. Eine Umstellung solcher Bauvorhaben auf die Regelungen dieser Verordnung ist nicht erforderlich.“

Begründung:

Diese Regelung soll Planungssicherheit für Bauvorhaben gewährleisten und verhindern, dass Behörden in bereits genehmigte oder laufende Bauvorhaben eingreifen müssen.

10. Zu Anlage 1

In der Anlage 1 Tabelle 3 Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut erschließt sich nicht, weshalb bei diesen beiden Parametern für alle Einbauklassen die Eluatwerte aus der Tabelle 4 der Anlage 1 der BBodSchV n.F. gelten sollen und keine gestuften Werte angegeben sind. Auch bei anderen Schwermetallen sind zumindest für die höchste

Klasse BM-F3 oder BG-F3, für die die gering oder nicht durchsickerten Bauweisen zulässig sind, Werte zugelassen, die über den Werten aus Tabelle 4 der Anlage 1 der BBodSchV n.F. liegen. Letztere sind für den Einbau unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht vorgesehen, ohne technische Sicherungsmaßnahmen.

Der in Tabelle 1 enthaltene Materialwert für PAK16 beträgt 20 mg/kg. Er sollte an den Wert in den Regelungen des Straßenbaus für Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A (25 mg/kg) angepasst werden.

11. Zu Anlage 2

Wir schlagen vor, in der Anlage 2 im Abschnitt Erläuterungen nach dem fünften Absatz (dieser endend mit „*innerhalb von Wasserschutzbereichen zulässig*“; BGBl. I Nr. 43 vom 16.07.2021, Seite 2620) nachfolgenden Absatz einzufügen:

„Insbesondere beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen in der Einbauweise 12 „Deckschicht ohne Bindemittel“ sind die für den jeweiligen Einbauort einschlägigen weiteren Regelungen des Naturschutzes, der Forstwirtschaft oder des Landschaftsschutzes und den ggf. daraus resultierenden Einbaubeschränkungen und Einbauweisen zu beachten.“

Begründung:

Neben den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Bundesbodenschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes, die in der Ersatzbaustoffverordnung berücksichtigt sind, sind können auch weitere Regelungen einschlägig sein. Der eingefügte Absatz soll hierauf aufmerksam machen. Alternativ könnte der Hinweis auch als Fußnote bei den Einzeltabellen der MEB, bei denen die Einbauweise zulässig ist, angebracht werden.

II. Art. 2 Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Redaktioneller Hinweis

Die Bezeichnung „GS“ ist durch „GS-0“ zu ersetzen.

Begründung:

Anderenfalls würde Gleisschotter aller Belastungsklassen als nicht wassergefährdend eingestuft.

2. Zu Art. 2 Nr. 1

§ 10 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Gemisch einem der Ersatzbaustoffe der Materialklasse BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0*, GS-0 oder SKG, sowie RC-1 oder HS bei Einhaltung der Bedingungen in den jeweiligen Fußnoten zu den Einbautabellen gemäß Anlage 2, der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.“

Begründung:

Die geplante Änderung in § 10 Abs. 1 Nr. 3 der AwSV nach Artikel 3 der Änderungsverordnung sieht vor, dass die Mineralklassen RC-1, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-F0, BG-F0*, GS-0, HS, SWS-1 und SKG der ErsatzbaustoffV als „nicht wassergefährdend (nwg)“ eingestuft werden können, weil ihre Verwendung uneingeschränkt auch unter ungünstigen hydrologischen Voraussetzungen im offenen Einbau zulässig sei (analog zu den Einbauklassen Z0 und Z1.1 der TR LAGA).

Dies gilt aber nach den Einbautabellen für diese Mineralklassen in der ErsatzbaustoffV uneingeschränkt nur für Bodenmaterial BM-0, BM-0* und BM-F0*, Baggergut BG-0, BG-F0 und BG-F0*, Gleisschotter GS-0 und Schmelzkammergranulat SKG.

Für Recycling-Baustoffe RC-1 und Hüttensand HS dagegen sind nur dann alle Einbauweisen in den Einbautabellen 1 und 15 der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV zulässig, wenn zusätzliche Anforderungen bezüglich Gehalte diverser Schwermetalle in jeweiligen Fußnoten eingehalten werden.

Für Stahlwerksschlacke SWS-1 wiederum sind neben zusätzlichen Bedingungen in Fußnoten der Tabelle 16 der Anlage 2 ErsatzbaustoffV einige Bauweisen in Wasserschutzgebieten generell ausgeschlossen. Deshalb kann und sollte SWS-1 nicht als nwg eingestuft werden.

gez.


Ministerialdirigentin